

Allgemeiner Hinweis:

Nach der Gesetzesänderung des § 98 Nr. 1 GLKrWO hat eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag für Gemeindewahlen nicht mehr wie bisher an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde zu erfolgen, sondern nur noch **am Rathaus**.

Folglich werden die Bekanntmachungen für Gemeindewahlen 2020 nur mehr am Rathaus, im Gemeindeblatt und auf der Homepage veröffentlicht.